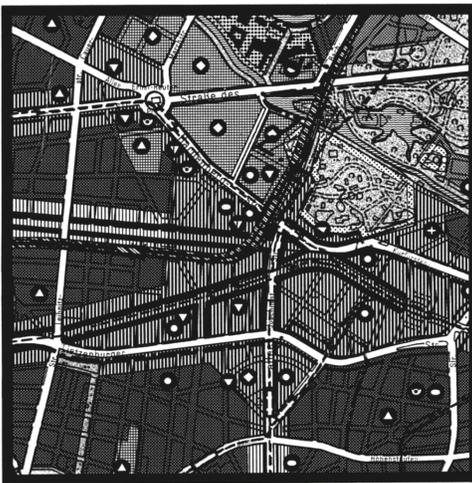


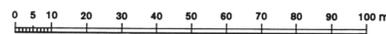
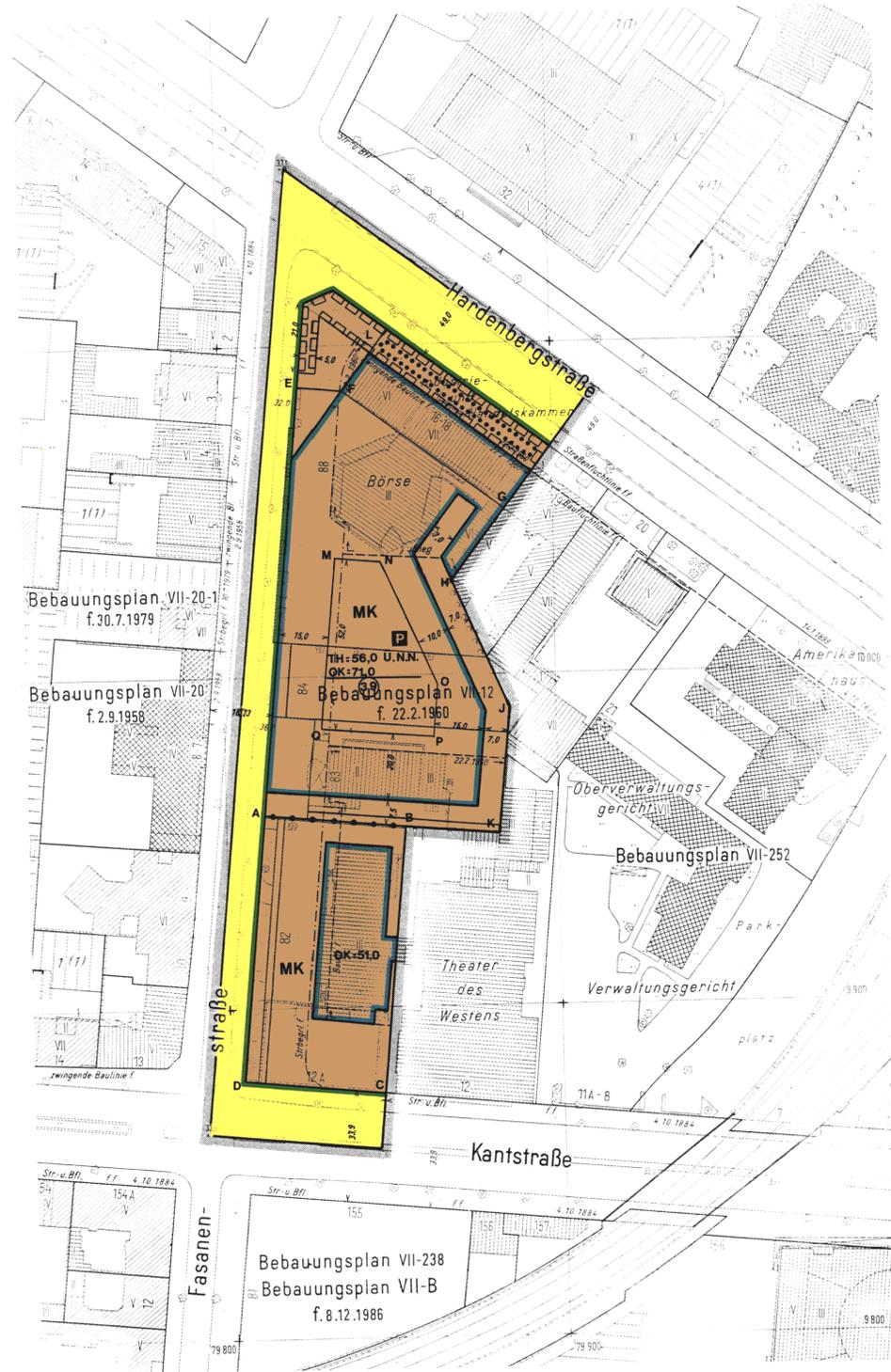


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin (FNP 84)



Zeichenerklärung zum FNP84 Maßstab 1:20000

Legend for FNP 84 showing symbols for building types, green spaces, and infrastructure.



Textliche Festsetzungen

- 1. Auf der Fläche ABCDA sind nur Anlagen für kulturelle Zwecke und Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaftspersonen sowie ausnahmsweise Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Auf der Fläche MNOPQM darf die zulässige Gebäudeoberkante um bis zu 1,5 m überschritten werden.
3. Auf der Fläche AEFHJKBA sind bauliche Anlagen in der 1. und 2. Ebene unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
4. Auf den Baugrundstücken sind ebenerdige Stellplätze und Garagen unzulässig. Auf der Fläche AEFHJKBA sind 260 Stellplätze unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
7. Auf der Fläche ABCDA sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze nach historischem Vorbild zu begrünen und zu erhalten.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verwendung von Stadtgas bzw. Erdgas oder Heißöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SOx), Stickstoffdioxid (NOx) und Staub in Kilogramm pro Terajoule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffes gleichwertig oder geringer zu den Emissionen von Heißöl EL sind.
9. Entlang der Hardenberg- und Fasanenstraße müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Büroräumen ein bewertetes Luftschalldämmmaß (R'w,res nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 40 dB entlang der Hardenbergstraße und mindestens 35 dB entlang der Fasanenstraße aufweisen, oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu treffen. Für die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen muß das Luftschalldämmmaß mindestens 45 dB entlang der Hardenbergstraße und mindestens 40 dB entlang der Fasanenstraße betragen.
10. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmens-trägers zu belastende Fläche L darf nur mit flachverlaufenden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
11. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Charlottenburg, den 13. April 2000
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Antst. Nagel

Bebauungsplan VII-12-1

für die Grundstücke
Kantstraße 12 A, Fasanenstraße 82-88
und Hardenbergstraße 16-18
im Bezirk Charlottenburg

Zeichenerklärung

Detailed legend for the site plan showing symbols for building types, green spaces, and infrastructure.

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Bauartungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 5.11.1993

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Trill
Dyckhoff
Geisler
Antst. Nagel

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 30.11.93 bis 30.12.93 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.02.94 erhalten.

Berlin, den 17.03.1994
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Geisler
Antst. Nagel

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §4 Abs.5 Satz 1 und §6 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 19. Juli 1994

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Nagel